



| Vorstand

Briefanschrift: IG Metall Vorstand, 60519 Frankfurt am Main

An den
Deutschen Bundestag
Finanzausschuss

Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des COVInsAG

im Rahmen der Gesetzgebung auf Basis des Gesetzentwurfs der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung - Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019" (BT-Drucksache 19/25795)

von Andrej Wroblewski, IG Metall, Frankfurt am Main am 25. Januar
2021

Datum:
25.01.2021

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
wro-stre

Telefon:
+496966932991

FAX:
+496966932004

E-Mail:
asr@igmetall.de

1. Zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht selbst werden keine Bedenken geltend gemacht. Es erscheint als sinnvoll, für die Zeit einer Überbrückung durch die gewährten Hilfen die Pflicht zu einem Eröffnungsantrag nach der InsO auszusetzen.
2. Die beabsichtigte Neuregelung zur Insolvenzanfechtung in § 2 Abs. 1 Nr. 5 COVInsAG-E ist kritischer zu beurteilen. Es besteht die Gefahr, dass hier auch Großgläubiger, die nicht schutzwürdig sind – auch nicht mittelbar wegen des erforderlichen Schutzes des Schuldners - ein weitgehendes Anfechtungsprivileg erhalten. Es entfällt sogar der einschränkende subjektive Ausnahme-tatbestand des § 2 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 COVInsAG, der für § 2 Abs. 1 Nr. 4e COVInsAG gilt bzw. galt, und der über die objektiven Einschränkungen nach § 1 Abs. 1 S. 2 und 3 COVInsAG hinausgeht.

So sinnvoll die Insolvenzanfechtung gegenüber Großgläubigern ist, um Vermögensabflüsse wieder zugunsten der Insolvenzmasse rückgängig zu

machen und damit auch im Interesse der Sanierung, des Arbeitsplatzerhalts oder jedenfalls des Sozialplanvolumens, so schädlich ist hingegen die Entgeltanfechtung gegenüber Arbeitnehmern.

Rechtspolitisch fordern der DGB und die IG Metall seit langem, dass die Entgeltanfechtung gegenüber Arbeitnehmern ganz abgeschafft wird. Sie ist unsozial gegenüber den betroffenen Arbeitnehmern, bringt der Insolvenzmasse regelmäßig nur „peanuts“, ist damit für das Verfahren nicht relevant und schädigt unnötig das Verhältnis der Insolvenzverwaltung zur Arbeitnehmerseite. Daher ist die generelle Streichung der Entgeltanfechtung gegenüber Arbeitnehmern geboten.

In § 129 InsO sollte dementsprechend ein neuer Absatz 3 eingefügt werden:
„Arbeitnehmern gewährtes Arbeitsentgelt unterliegt nicht der Insolvenzanfechtung.“

Alternativ könnte in Abs. 1 ein S. 2 eingefügt werden:

„Zahlungen und sonstige Deckungen von Arbeitsentgelt an Arbeitnehmer gelten als nicht gläubigerbenachteiligend.“

Es wäre aber aus sozialpolitischen Gründen im Einklang mit dem Sozialstaatsprinzip mindestens erforderlich, hier eine weitere **Einschränkung** auch der unsozialen Insolvenzanfechtung **gegenüber Arbeitnehmern in das COVInsAG** aufzunehmen, die üblicherweise bei Lohnrückständen keine Stundungsvereinbarungen treffen.

Der vorliegend gewählte Begriff der „Stundungen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 COVInsAG-E), anstatt wie bisher in Nr. 4e „Zahlungserleichterungen“, bezieht sich aber offenbar nur auf Stundungsvereinbarungen.

Ein – zunächst auf Zahlungen und Sicherheitsbestellungen in der Zeit der Aussetzung beschränktes - Arbeitnehmerprivileg bei der Insolvenzanfechtung würde von Lohnsäumigkeit betroffene Arbeitnehmer davor schützen, im Falle eines späteren Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers Entgeltzahlungen aus der Phase der Corona-Krise zurückerstatten zu müssen.

Mögliche Umsetzungen:

Einfügung eines neuen § 2 Abs. 1 Nr. 6 COVInsAG:

„gilt die Befriedigung oder Sicherung von arbeitsrechtlichen Ansprüchen von Arbeitnehmern als nicht gläubigerbenachteiligend.“

Ergänzung von § 2 Abs. 2 COVInsAG:

„Absatz 1 Nummer 2 bis 6 gilt auch für Unternehmen, die keiner Antragspflicht unterliegen, sowie für Schuldner, die weder zahlungsunfähig noch überschuldet sind.“

Oder weniger, aber immerhin noch als ein kleiner erster Schritt zur Abhilfe einer sozialen Schieflage wären ergänzende Einfügungen in § 2 Abs. 1 Nr. 5 COVInsAG-E möglich:

Statt „... Stundungen ...“:

„... Stundungen und gegenüber Arbeitnehmern eingetretenen Lohnrückständen ...“

3. Bezüglich des Inkrafttretens ist im Unterschied zu den Regelungen zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für die Frage der Anfechtungsprivilegien keine Eilbedürftigkeit erkennbar. Sie wirkt sich ohnehin erst in künftigen möglicherweise eröffneten Insolvenzverfahren aus, und der Entwurf geht von zulässiger weitgehender Rückwirkung aus. Eine frühzeitige Förderung von Stundungen ist wohl nicht bezweckt und kann daher ebenfalls keine Eilbedürftigkeit begründen. Da die Anfechtungsthematik nicht gleichzeitig mit der Aussetzung der Antragspflicht geregelt werden muss, könnte sich unter Umständen eine gesonderte spätere Befassung und Verabschiedung anbieten.

Andrej Wroblewski

IG Metall, Frankfurt am Main, 25. Januar 2021